

Satzung der Wirtschaftsjunioren Lahn-Dill

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Wirtschaftsjunioren führen die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Lahn-Dill“
- 1.2. Sie sind eine Einrichtung der IHK Lahn-Dill und haben ihren Sitz in Dillenburg. Sie werden von der IHK Lahn-Dill gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

2.1. Der Kreis der Wirtschaftsjunioren Lahn-Dill ist ein Zusammenschluss junger Unternehmer und im unternehmerischen Sinne tätiger Nachwuchskräfte aus allen Bereichen der Bezirkswirtschaft. Aufgabe des Kreises ist es, seine Mitglieder

- auf ihre künftigen betrieblichen sowie überbetrieblichen Führungsaufgaben in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung vorzubereiten;
- die Verbundenheit der jungen Führungskräfte im Bezirk untereinander wie zu der Kammer als dem für sie zuständigen Selbstverwaltungsorgan der regionalen Wirtschaft herzustellen und zu pflegen.

2.2. Der Juniorenkreis ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“) und der Wirtschaftsjunioren Hessen. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International (JCI).

2.3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und mit der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill (IHK) zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjunioren bei der IHK Lahn-Dill sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK ehrenamtlich zu engagieren.

2.4. Der Satzungszweck wird erreicht vor allem durch

- Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen über aktuelle betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme
- Betriebsbesichtigungen bei Unternehmen verschiedener Branchen
- Studienreisen im In- und Ausland, die Gelegenheit bieten, die Verhältnisse in anderen Regionen kennenzulernen und Kontakte aufzunehmen
- gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander dienen.

3. Mitgliedschaft

3.1. ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Alter von 20 bis 45 Jahren als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes oder leitender Angestellter tätig ist oder für diese Aufgaben ausgebildet wird und den Wohnsitz oder seine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der IHK Lahn-Dill hat.

Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Kreises fördern. Wiederum andere Personen können aber auf Empfehlung eines Mitgliedes in den Kreis aufgenommen werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Kreises gemeinsam mit dem Vertreter der IHK. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen.

Die Mitgliedschaft im Kreis verpflichtet zu aktiver Mitarbeit.

3.2. Fördermitgliedschaft

Mitglieder, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Lebensjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Juniorenkreises, vor allem in den Vorstand, gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 45. Lebensjahres bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie bis Ende ihrer Amtszeit im Organ.

3.3. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Lahn-Dill auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Juniorenkreises, vor allem in den Vorstand, gewählt werden.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Versterben des Mitgliedes
- Schriftliche Kündigung
- Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des Kreises im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kammer verfügt werden, wenn ein Mitglied

- durch sein Verhalten den vom Kreis verfolgten Zielen entgegen handelt
- den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

4. Organe

Die Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder des Kreises angehören, kann vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen formlos einberufen werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr tagen und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandssprecher.

Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern des Juniorenkreises. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.

Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand:

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Kreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand des Kreises besteht mindestens aus einem Vorstandssprecher, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Weiterhin ist ein leitender Angestellter der IHK Lahn-Dill Teil des Vorstandes. Weitere Mitglieder können hinzugewählt werden.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandssprecher, der Kassenwart und der Vertreter der IHK Lahn-Dill.

Sollte sich die Notwendigkeit von finanziellen Verpflichtungen durch die Kammer ergeben, bedarf dies der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers der IHK Lahn-Dill.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Zu seiner Pflicht gehört es unter anderem, die Mitgliederversammlung termingerecht einzuberufen und die Rechenschaft über die geleistete Arbeit sowie den finanziellen Status abzulegen. Die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand untereinander.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Kassenprüfung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung.

6. Beiträge

Zur Deckung der anfallenden Kosten wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Dieser beträgt:

für ordentliche Mitglieder (OM bis 45 Jahre) – EUR 80,00

für Fördermitglieder (FM ab 45 Jahre) – EUR 55,00

Dieser Beitrag kann per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angepasst werden. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung am Jahresbeginn fällig.

7. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

8. Auflösung des Juniorenkreises

Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Institution zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung umgehend in Kraft.

Datum: 14.10.2022